12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;

13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 10 Pfennige entrichten.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

(No. 1582.)

Tarif

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge . . . . . 6 Pfennige,
2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh . . . . . 4 Pfennige,
3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaafe . . . . 3 Pfennige,
4) von jedem Lamme . . . . . 2 Pfennige.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Observanz;
4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferden;

5) von